

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2004

Nr. 2004/2242

Finanzausgleich der Kirchgemeinden

Rechenschaftsablage betreffend Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen 2003

1. Ausgangslage

§ 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 stellt die Verwendung des Finanzausgleichsanteils der Kantonalorganisationen aus der Finanzausgleichssteuer unter die Aufsicht des Regierungsrates. § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 verlangt von den Kantonalorganisationen der Kirchgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung ihres 2/5-Anteils am Finanzausgleich der Kirchgemeinden.

2. Erwägungen

2.1 In den Rechenschaftsberichten weisen die Kantonalorganisationen für das Kalenderjahr 2003 die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisation		
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert
Beiträge an Kirchgemeinden	384'570.00	38'772.65	395'175.00
Beiträge an Organisationen	994'231.95	7'640.00	677'219.50
Deckung von Verwaltungskosten	100'000.00	2'298.45	101'780.60
Abgrenzung	762'059.55	-2'742.70	403'285.90
Total 2/5-Anteil Kantonalorganisation 2003	2'240'861.50	45'968.40	1'577'461.00

Da die Mittelverwendung des 2/5-Anteils Kantonalorganisation aus der Finanzausgleichssteuer 2002 zwischen den einzelnen Abrechnungsjahren schwankt, sind Abgrenzungen zu den im Jahr 2003 ausgerichteten Anteilen unvermeidlich. Positive Abgrenzungen entstehen durch die Bildung von Rücklagen, negative Abgrenzungen resultieren aufgrund der Auflösung der passivierten Rücklagen aus Vorjahren und der Anrechnung der Zinsbeträge. Unter dem Begriff Mittelverwendung wird sowohl die buchmässige als auch die zahlungsmässige Verwendung der Finanzausgleichssteuer verstanden.

2.2 Für die drei Rechenschaftsberichte liegen die Berichte der Kontrollstelle vor, welche die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur Finanzausgleichssteuer 2002 bestätigen.

- 2.3 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalkirchen wurden vom Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik, hinsichtlich der Zweckverwendung des Anteils an die Kantonalorganisationen nach § 68, Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes stich-probenweise geprüft. Die Verwendung der Mittel wird als zweckkonform qualifiziert.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (BGS 131.71) und auf § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 (BGS 131.721)

Der Ausweis über die Verwendung des 2/5-Anteils am Ertrag der Finanzausgleichssteuer durch die Kantonalorganisationen der römisch-katholischen, der christkatholischen, und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Jahr 2003 wird genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik (3)

Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Gemeinden

Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn (3, Versand durch Abt. Finanzausgleich und Statistik)

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn (3, Versand durch Abt. Finanzausgleich und Statistik)

Verband evang.-ref. Synoden des Kantons Solothurn (3, Versand durch Abt. Finanzausgleich und Statistik)